Bundesrat Drucksache **390/1/98**

08.06.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

A

zu **Punkt** der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

Der **Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3

In § 1 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind jeweils die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisungen auf die tierseuchenrechtlichen Verordnungen erfolgen jeweils ohne Bezug auf einen bestimmten Stand. Bereits dadurch wird sichergestellt, daß diese Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (dynamische Verweisung). Die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" sind daher entbehrlich.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946